

Amtsblatt

Nr. 50

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung - Feststellung Inzidenz nicht mehr als 10	1168
--------------------------------------------------------------	------

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 1 a Abs. 3 in Verbindung mit § 1 b der niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.07.2021, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt), wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, den Schwellenwert von 10 nicht überschritten hat.
2. Mit Wirkung ab dem 11.08.2021 gelten die jeweiligen Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-Verordnung, die unter Anwendung des § 1 a i. V. m. § 1 b Nds. Corona-Verordnung bei einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10 greifen.
3. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach Ziffer 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.08.2021 in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Zeitgleich tritt die Allgemeinverfügung vom 02.08.2021 zur Feststellung der 7-Tage-Inzidenz über 10, aber nicht mehr als 35 außer Kraft.
5. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne der Nds. Corona-Verordnung.

Nach § 32 Satz 1 IfSG dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an. Die letzte Anpassung des Landes Niedersachsen erfolgte durch Verordnung vom 27.07.2021.

Die Schutzmaßnahmen sollen nach § 28 a Abs. 3 S. 2 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten ausgerichtet werden, soweit das Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert ist.

Die Nds. Corona-Verordnung regelt verschiedene Schutzmaßnahmen, die an eine Zahl der 7-Tage-Inzidenz geknüpft sind – auch Schutzmaßnahmen für die Landkreise und kreisfreien Städte, in denen die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 10 beträgt. Nach § 1 a Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung stellt der Landkreis Göttingen durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme in seinem Gebiet gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnittes.

Die Inzidenz im Landkreis Göttingen lag nach Feststellung des Robert-Koch-Instituts an fünf aufeinander folgenden Werktagen bei nicht mehr als 10, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen. Am 04.08.2021 betrug der Inzidenzwert 7,1, am 05.08.2021 8,3, am 06.08.2021 8,3, am 07.08.2021 4,9, am 08.08.2021 6,1 und am 09.08.2021 ebenfalls 6,1.

Die Voraussetzungen zum Erlass der Allgemeinverfügung sind damit nach § 1 a Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung gegeben.

Sollte der Inzidenzwert von 10 an drei aufeinander folgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) wieder überschritten werden, werden Stadt und Landkreis Göttingen dies durch Allgemeinverfügung feststellen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.08.2021 in Kraft. Zeitgleich tritt die Allgemeinverfügung vom 02.08.2021 zur Feststellung der 7-Tage-Inzidenz über 10, aber nicht mehr als 35 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

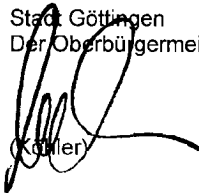
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 09.08.2021

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister



(Köller)